



# Verordnung Aktuell Hilfsmittel

Stand: 28. September 2017

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns ▪ [Verordnungsberatung@kvb.de](mailto:Verordnungsberatung@kvb.de) ▪ [www.kvb.de/verordnungen](http://www.kvb.de/verordnungen)

## ■ Krankenhausentlassmanagement - Verordnung von Hilfsmitteln

Wird Ihr Patient aus dem Krankenhaus entlassen, darf ihm der dort behandelnde Arzt zukünftig im Rahmen des Entlassmanagements eine Hilfsmittelverordnung ausstellen. Einzelheiten bzw. Voraussetzungen hierzu hat der Gemeinsame Bundesausschuss in den Hilfsmittel-Richtlinien geregelt.

- Die Prüfung, ob eine Hilfsmittelverordnung unmittelbar nach der Entlassung erforderlich ist, umfasst sowohl *medizinische* als auch *organisatorische* Aspekte. Als *medizinische Gründe* sollen insbesondere die therapie-, indikations- oder hilfsmittelspezifische Erforderlichkeit einer nahtlosen Behandlung unmittelbar nach der Entlassung berücksichtigt werden. Hinsichtlich der *organisatorischen Gründe* soll in Abhängigkeit vom notwendigen Umfang des Entlassmanagements und der Weiterbehandlung sowie der Morbidität und der psychosozialen Situation des Patienten bei der Erforderlichkeit einer Verordnung durch das Krankenhaus insbesondere berücksichtigt werden, ob der Patient in der Lage ist, einen weiterbehandelnden Arzt rechtzeitig zu erreichen sowie ob bereits bekannte oder geplante Arzttermine nach der Entlassung bestehen.
- Der Krankenhausarzt orientiert sich bei der Art, der Dauer und dem Leistungsumfang der Verordnung an der auf den konkreten Einzelfall bezogenen Erforderlichkeit.
- Für Hilfsmittel, die zum Verbrauch bestimmt sind, muss die Verordnungsmenge grundsätzlich so bemessen werden, dass ein Versorgungszeitraum von bis zu sieben Kalendertagen nach Entlassung nicht überschritten wird. Beschränkt sich der Versorgungsbedarf auf eine geringere Zeitspanne als sieben Tage, dürfen Hilfsmittel auch nur für den entsprechend kürzeren Zeitraum verordnet werden. Hiervon kann abgewichen werden, wenn keine entsprechende Versorgungseinheit auf dem Markt verfügbar ist. Dann kann die nächstgrößere Versorgungseinheit abgegeben werden. Dies gilt auch, wenn z. B. zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel im Rahmen von Pauschalen vergütet werden (z. B. aufsaugende Inkontinenzhilfsmittel).
- Ist eine Verordnung von Hilfsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, erforderlich, gilt diese Begrenzung der Verordnungsdauer nicht. Da die Diagnose oder Therapieentscheidung im Rahmen der Verordnung durch den Krankenhausarzt bereits erstmalig gestellt bzw. erhoben wurde, ist eine weitere Verordnung durch Sie nach der Entlassung

aus dem Krankenhaus für nicht zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel i. d. R. nicht erforderlich. Die Versorgung mit einem nicht zum Verbrauch bestimmten Hilfsmittel über die sieben-Kalendertage-Frist hinaus ist ohne neue vertragsärztliche Verordnung möglich. In der Praxis wird die Versorgung mit einem Hilfsmittel (z. B. behindertengerechtes Bett/ Pflegebett) im Rahmen des Entlassmanagements im Interesse der bzw. des Patienten üblicherweise fortgesetzt, ohne das Hilfsmittel nach Ablauf der sieben Kalendertage auszutauschen. Bei Hilfsmitteln, die einer individuellen Anfertigung und einer ärztlichen Nachkontrolle nach der Entlassung bedürfen und zur dauerhaften Versorgung vorgesehen sind (beispielsweise Hör- und Sehhilfen) ist in der Regel *nicht* davon auszugehen, dass eine Verordnung durch das Krankenhaus unmittelbar erforderlich ist. Ausnahmen von dieser Regelung müssen begründet werden (z. B. Versorgung mit einem Beatmungsgerät bereits in der Klinik).

Hilfsmittel, die angesichts eines noch nicht entsprechend abgeschlossenen Heilungsprozesses noch nicht angepasst oder genutzt werden können (z. B. Sehhilfen, Hörhilfen), sollten regelhaft nicht im Rahmen des Entlassmanagements verordnet werden.

- Hilfsmittel-Verordnungen im Rahmen des Entlassmanagements werden als solche gekennzeichnet sowie das Entlassungsdatum vermerkt. Ist für die Versorgung mit einem Hilfsmittel im häuslichen Bereich die besondere Expertise oder Umgebung des Krankenhauses erforderlich (z. B. bei der Versorgung mit einem Heimbeatmungsgerät, auf die der Patient im Krankenhaus eingestellt wird), kann die Ausfertigung bereits vor dem Entlasstag erfolgen. Die Verordnung verliert sieben Kalendertage nach der Entlassung aus dem Krankenhaus ihre Gültigkeit, wenn die Hilfsmittelversorgung nicht innerhalb dieses Zeitraumes aufgenommen wurde. Die Kenntlichmachung der Verordnung im Rahmen des Entlassmanagements ist erforderlich, da die Gültigkeit einer vertragsärztlich ausgestellten Hilfsmittelverordnung 28 Kalendertage beträgt.
- Der Krankenhausarzt wird Sie - als weiterbehandelnder Vertragsarzt - auf geeignete Weise rechtzeitig über die Hilfsmittelverordnung informieren, sofern Ihr gemeinsamer Patient der Übermittlung der Daten zustimmt.
- Die Prüfung, ob das abgegebene Hilfsmittel der Verordnung entspricht, erfolgt i. d. R. durch Sie, den weiterbehandelnden Vertragsarzt. Bei der Verordnung hat der Krankenhausarzt die Vorgaben der Hilfsmittel-Richtlinie zu beachten.
- Für die Verwendung und Bedruckung der Formulare der vertragsärztlichen Versorgung gelten die Vorgaben der Bundesmantelvertragspartner. Krankenhäuser sind verpflichtet, auf allen Verordnungen die LANR sowie die BSNR anzugeben. Bis 31. Dezember 2018 wird das Arzt pseudonym „4444444“ anstelle der LANR verwendet, das an achter und neunter Stelle durch einen Fachgruppencode durch das Krankenhaus ergänzt wird. Ab 1. Januar 2019 wird jedem Krankenhausarzt eine eindeutige LANR zugeordnet. Ab 1. Oktober 2017 hat jedes Krankenhaus eine eigene BSNR.

Die Hilfsmittel-Richtlinie wurde um diese zusammengefassten Einzelheiten ergänzt. Der Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschuss ist seit 24. März 2016 in Kraft. . Der Rahmenvertrag tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen der Arzneimittel-Richtlinie, Heilmittel-Richtlinie und der Richtlinie für Häusliche Krankenpflege finden Sie unter <http://www.kvb.de/verordnungen/verordnung-aktuell/2017/> sowie den Unterkategorien auf unseren Internetseiten

Ansprechpartner für Verordnungsfragen stehen Ihnen – **als Mitglied der KVB** - unter 0 89 / 5 70 93 - 4 00 30 zur Verfügung. Oder Sie hinterlassen uns über das Kontaktformular unter [www.kvb.de/Beratung](http://www.kvb.de/Beratung) einen Rückrufwunsch.